

§ 209 Liebesbrief-Fall:

## Nur teilweise Begnadigung

Plattform gegen § 209 fordert vollständige Tilgung und angemessene Entschädigung

**Im berüchtigten § 209-Liebesbrief-Fall, in dem im Vorjahr ein Mann wegen seiner Liebesbeziehung mit einem 16jährigen zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon fünf Monate ohne Bewährung, verurteilt worden ist, hat Bundespräsident Klestil mit Entschließung 23. September nun den Vollzug der Strafe erlassen. Eine vollständige Begnadigung hat Justizminister Böhmdorfer abgelehnt.**

Noch im Vorjahr hat der Bundespräsident die Begnadigung des Verurteilten überhaupt abgelehnt., Der Mann hätte daher am 1. Dezember dieses Jahres, über die bereits erlittene einmonatige Untersuchungshaft hinaus, noch weitere vier Monate Haft antreten müssen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Frühjahr über die Beschwerde des Mannes das Eilverfahren eingeleitet (*Wolfgang Wilfling gg. Österreich*, Appl. 6306/02).

Auf Grund des neuerlichen Gnadengesuchs im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes und der Aufhebung des § 209 StGB hat Klestil nun aber wenigstens den Vollzug der Freiheitsstrafe erlassen.

Eine vollständige Begnadigung durch Tilgung der Verurteilung aus dem Strafregister konnte der Bundespräsident mangels Vorschlag des Justizministers nicht aussprechen. Damit bleibt die Verurteilung des Mannes auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes bis 2013 (!) im Strafregister vorgemerkt und scheint bis dahin in jeder Strafregisterbescheinigung auf.

Vor kurzem hat Justizminister Böhmdorfer es auch abgelehnt, dem Bundespräsidenten, die (auch nur teilweise) Begnadigung des Beschwerdeführers im zweiten § 209-Eilverfahren vor dem Menschenrechtsgerichtshof vorzuschlagen (*H.G. gg. Österreich* 11084/02).

„Dieser Fall zeigt wieder einmal deutlich wie wichtig ein Amnestiegesetz wäre“, sagt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des Beschwerdeführers, „ohne ein solches Gesetz wird es für all die tausenden §-209-Opfer auch nach Aufhebung des Schandgesetzes keine Gnade geben, auch nicht durch den Bundespräsidenten“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB wird die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer drängen sowie die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB, genau beobachten.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, [office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

30.09.2002

## Der Liebesbrief-Fall:

Der Beschuldigte und sein damals 16jähriger Freund lernten einander über das Internet kennen und lieben. Es entwickelte sich eine innige Liebesbeziehung, wie sie, jedoch ohne dass es irgendeine staatliche Behörde interessierte, von tausenden heterosexuellen und lesbischen Paaren auch tagtäglich gelebt wird, und die insb. für den Jugendlichen die Erfüllung seiner sexuellen Orientierung in einer von ihm seit langem ersehnten festen Beziehung bedeutete.

Als die Mutter des Jugendlichen, die seine Homosexualität absolut nicht zu akzeptieren vermag, einen herzerreißenden Liebesbrief des Jugendlichen an seinen Freund fand, erstattete sie Strafanzeige, woraufhin der 36jährige schlussendlich in Haft genommen worden ist. Begründung des Gerichts: Tatbegehungsfahr, weil er

einmal ein tatsächliches Sexualdelikt begangen hat. Die Untersuchungshaft stehe weder zur Bedeutung der Sache noch zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis.

### **„Auf Grund der Schwere der Straftat“**

Sowohl der Jugendliche als auch seine Schwester erklärten bei ihren Einvernahmen gegenüber den Gendarmeriebeamten, dass sie nicht verstehen könnten, warum er sich nicht verlieben dürfe, in wen er wolle und dass das Gesetz schleunigst geändert gehörte. Selbst die Mithäftlinge des 36jährigen und die Justizwachebeamten bekundeten Unverständnis gegenüber seiner Inhaftierung.

Die Mutter hingegen hat ihren Sohn misshandelt und zu mittlerweile mehreren Psychologen, Psychotherapeuten und Psychiatern geschleppt, die sich allerdings samt und sonders weigerten, ihn wegen seiner Homosexualität zu behandeln. Die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich verstieg sich gar zu der Behauptung, dass sie die Ermittlungen „auf Grund der Schwere der Straftat“ (!) nicht dem zuständigen Gendarmerieposten überlassen könnte und diese selbst übernehmen müsste.

Der (mittlerweile) 17jährige selbst hat sich an die Homosexuellenbewegung gewandt und um Hilfe für seinen inhaftierten Freund ersucht, zu dem er nach wie vor absolut steht.

In der Hauptverhandlung am 24. August fällte das Landesgericht Wiener Neustadt nicht nur ein erbarmungsloses Urteil in der Höhe von 15 Monaten Freiheitsstrafe sondern erniedrigte den Beschuldigten auch noch massiv in der Urteilsbegründung.

Obwohl das Gericht die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit gehabt hätte, das Verfahren gegen eine Probezeit oder eine Geldbuße einzustellen („Diversion“) verhängte es über den 36jährigen Mann – ein Gewissengefangener auf Grund seiner sexuellen Orientierung im Sinne des Mandats von amnesty international – eine Freiheitsstrafe 15 Monaten, von denen ein Monat sogar noch unbedingt ausgesprochen worden ist. Der seit 18 Tagen in Untersuchungshaft befindliche Gewissengefangene wurde daher nicht nur in Handschellen in den Gerichtssaal vorgeführt sondern aus diesem auch wieder in seine Zelle zurück abgeführt, in der er auf Grund des Urteils weiter zu schmachten hatte.

### **„So etwas ist in Österreich nicht mit Geld ablösbar“**

Zu dieser erbarmungslosen Strafe setzte der Richter aber auch noch eine massiv diskriminierende Urteilsbegründung, in der er die innige Liebesbeziehung des Mannes mit seinem 17jährigen Freund mit Sextourismus gleichsetzte. Eine Geldstrafe könne er deshalb nicht verhängen, führte der Richter aus, weil „so etwas in Österreich nicht in Geld ablösbar ist. Wenn der Beschuldigte das will, dann muß er in jene Länder fahren, wo dies möglich ist“.

Den Hinweis der Verteidigung, dass sogar die Justizwachebeamten, ihren massiven Unmut und ihr Unverständnis über die Inhaftierung des Mannes für seine Liebesbeziehung bekundeten, quittierte der Richter unter erkennbarer Anspielung auf die Homosexualität des Mannes mit der Aussage, dass es ganz klar sei, dass „Justizwachebeamten so einen Häftling möglichst schnell wieder draußen haben wollen“ ...

### **Oberlandesgericht hebt Strafe noch an**

Über Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe, unter Berufung auf die angeblich schwere schuld des Mannes, dann auch noch auf fünf Monate angehoben.

Bundespräsident Klestil weigerte sich, den Mann zu begnadigen und auch nur den unbedingten Teil in eine bedingte Freiheitsstrafe oder eine unbedingte Geldstrafe umzuwandeln.

Der Gewissengefangene im Sinne des Mandats von amnesty international hatte somit nicht nur bereits 30 Tage in Untersuchungshaft zu verbringen sondern muß nun wieder für fünf Monate ins Gefängnis zurück. Nach Gewährung eines Strafaufschubs aus wirtschaftlichen Gründen, hat er die Freiheitsstrafe am 1. Dezember 2002 anzutreten. Davon bleibt er durch die nunmehrige Hemmung des Strafvollzugs seitens des Bundespräsidenten (vorläufig) verschont.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Frühjahr 2002 über die Beschwerde des Verurteilten das Eilverfahren eröffnet (*Wilfling gg. Österreich*, Appl. 6306/02).